

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 13. JUNI 2019

GESCH.-NR. 2019-0431

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

16 **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT

Interpellation Brigitte Röösl, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend behindertengerechte Bushaltestellen Ottikon / Substantielles Protokoll

[...]

15. GESCHÄFT-NR. 2019/032

Interpellation Brigitte Röösl, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend behindertengerechte Bushaltestellen Ottikon – Begründung

VORSTOSS

Gemeinderätin Brigitte Röösl, SP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 23.05.2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2019/032):

In Ottikon wurde die Bushaltestelle Richtung Effretikon vor die „Hütteschüür“ verlegt. Für Benutzer*innen des Busses ist vom Dorfkern her nicht ersichtlich, wo diese zweite Haltestelle ist und für sehbeeinträchtigte Personen ist sie nur schwer zu finden.

Auffällig ist, dass diese neue Haltestelle ohne Perron für einen erleichterten Einstieg für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen usw. gestaltet ist. Durch die Neigung hin zur „Hütteschüür“ muss ein eher noch grösserer Höhenunterschied überwunden werden.

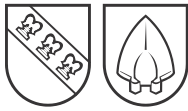
Diese neue Haltestelle entspricht meiner Ansicht nach nicht der Bundesverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).

Artikel 8, Absätze 2 und 4 der Bundesverfassung verlangt: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

Das BehiG hält betreffend den öffentlichen Verkehr (öV) fest, dass neue Fahrzeuge und neue Haltepunkte sowie solche, die aus Gründen der Substanzerhaltung, des Netzausbaus, der Betriebssicherheit oder Ähnlichem umgebaut werden, den Bedürfnissen der alters- und behinderungsbedingt eingeschränkten Reisenden entsprechen müssen.

Deshalb bitten wir den Stadtrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: (schriftliche Beantwortung)

1. Wieso wurde diese Haltestelle dorthin verlegt?
2. Wieso wurde die Haltestelle auf zwei Orte verteilt?
3. Wäre es nicht möglich, beide Haltestellen vor der „Hütteschüür“ zu platzieren (mit einer Verengung der Strasse wie bei der Haltestelle im Dorf)?
4. Wie könnten die Kund*innen (z.B: mit Sehbehinderung) besser auf die jeweils andere Haltestelle hingewiesen werden?
5. Wieso ist die Haltestelle bei der „Hütteschüür“ ohne Perron gestaltet?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 13. JUNI 2019

GESCH.-NR. 2019-0431
BESCHLUSS-NR.

6. Wieso wurde beim Bau dieser Haltestelle das Behindertengleichstellungsgesetz nicht beachtet?
7. Bis wann gedenkt der Stadtrat, die Situation der Bushaltestellen in Ottikon zu verbessern?
Welche Massnahmen plant er? Was sind die Begründungen?
8. Was ist die Begründung, falls der Stadtrat nichts an der Situation verändern will?

URHEBER: Gemeinderätin Brigitte Röösl, Urheberin

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Andreas Furrer, SP
Gemeinderat Maxim Morskoi, SP
Gemeinderat David Gavin, SP
Gemeinderat Stefan Hafen, SP
Gemeinderat Felix Tuchs Schmid, SP
Gemeinderat Urs Gut, Grüne
Gemeinderätin Regula Hess, SP

EINGANG RATSBURO: 23.05.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 13.06.2019

FRIST: 13.09.2019

FORMELLES

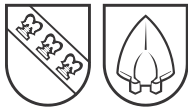
Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

Gemeinderätin Brigitte Röösl, SP, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss; wobei die Rednerin ihr Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nur insofern, als dass die Interpellantin eine Bekanntgabe bzw. Beurteilung von ähnlichen Situationen auf dem gesamten Stadtgebiet, und nicht nur auf den Stadtteil Ottikon bezogen, wünscht.

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 13. September 2019).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 13. JUNI 2019

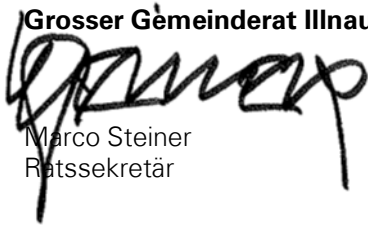
GESCH.-NR. 2019-0431
BESCHLUSS-NR.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Steuern
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 14.06.2019

ms